

Richtlinie

zur Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen

im Kreis Ostholstein

§ 1

Gegenstand

1. Der Kreis Ostholstein stellt nach Maßgabe des Haushaltsplanes jährlich Mittel zur Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Daneben empfängt der Kreis Ostholstein jährlich Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein zur Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen, um diese Landeszuwendungen an die Träger von Kindertageseinrichtungen nach einem vom Kreis festzulegenden Verteilungsmodus weiterzuleiten. Für die Weiterleitung der Landesmittel zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen an die Berechtigten gilt ein besonderer Verteilungsschlüssel.
2. Diese Richtlinie regelt die Gewährung von Kreiszuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 in der Fassung des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVObI. Schl.-H. S.789). Andere Träger i. S. von § 9 Abs. 1 Ziff. 4 KiTaG sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
3. Aus den nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verfügung stehenden Kreis- und Landesmitteln werden jährlich zwei Förderbudgets gebildet, und zwar ein Förderbudget für den Aufgabenbereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren (nachstehend kurz „U 3“ genannt) und ein Förderbudget für den Aufgabenbereich der Förderung von Kindern über drei Jahren (nachstehend kurz „Ü 3“) genannt.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

1. Die Förderung erfolgt für bedarfsgerechte Plätze in Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten und Horte - § 1 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 KiTaG) und kindergartenähnliche Einrichtungen (§ 1 Abs. 3 KiTaG), die von Trägern gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 betrieben werden und für die eine Erlaubnis nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) erteilt wurde. Hierzu gehören auch Plätze der Kindertagespflege nach § 28 Ziff. 3 KiTaG, wenn die Tagespflegeperson(en) in einem Anstellungsverhältnis zum Träger der geförderten Einrichtung stehen.
2. Es werden nur Plätze in Kindertageseinrichtungen gefördert, für die ein Bedarf besteht und die in den Bedarfsplan des Kreises Ostholstein gemäß § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sind. Eine vorläufige Berücksichtigung von Plätzen kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme dieser Plätze in den Bedarfsplan grundsätzlich gegeben sind.

3. Teilbare Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen (z. B. für die Vor- und Nachmittagsbetreuung) werden nur als ein Platz berücksichtigt.
4. Die Förderung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen setzt eine Betreuungszeit von mindestens 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche voraus.
5. Die Zuwendungen des Kreises Ostholstein an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe i. S. von § 9 Abs. 1 Ziff. 1 KiTaG werden unter der Voraussetzung gewährt, dass sich die Gemeinde, in deren Gebiet sich die Kindertageseinrichtung befindet, mindestens in gleicher Höhe an den Betriebskosten beteiligt.

§ 3

Höhe der Betriebskostenförderung

1. Die Höhe der Betriebskostenförderung ist auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Förderbudgets für die Aufgabenbereiche U3 und Ü3 jeweils nach Leistungspunkten zu errechnen. Die Leistungspunkte werden den anspruchsberechtigten Kindertageseinrichtungen zugeordnet und berücksichtigen folgende Faktoren:
 - a) Art der Gruppe
 - b) Anzahl der förderfähigen Plätze
 - c) tägliche Regelbetreuungsstunden je Gruppe
 - d) ggf. die Einzigigkeit der Kindertageseinrichtung
 - e) Anzahl der Betreuungsmonate im Kalenderjahr
2. Die Berechnung der Leistungspunkte erfolgt je Gruppe der Kindertageseinrichtung auf der Grundlage der nachstehenden Faktoren:
 - a) Art der Gruppe (Betreuungsfaktor) und
 - b) Anzahl der förderfähigen Plätze

Art der Gruppe	Betreuungsfaktor	Anzahl förderfähiger Plätze U3	Betreuungsfaktor	Anzahl förderfähiger Plätze Ü3
Regelgruppe	-	-	1,00	20
Tagespflegegruppe	2,66	5	2,66	5
Krippengruppe	3,00	10	-	-
Altersgemischte Gruppe	3,00	5	1,00	10
Integrationsgruppe	-	-	1,21	11
Waldgruppe	-	-	1,78	15
Hort	-	-	1,33	15

- c) Tägliche Regelbetreuungsstunden je Gruppe
Berücksichtigt werden die tatsächlichen täglichen Regelbetreuungsstunden pro Gruppe (mindestens 4 bis maximal 10 Stunden täglich). Früh- und Spätdienste zur Betreuung einzelner Kinder außerhalb der Regelbetreuungsstunden finden keine Berücksichtigung.
- d) Einzügigkeit von Einrichtungen
Leistungspunkte von Kindertageseinrichtungen, die lediglich aus einer Gruppe bestehen, werden zusätzlich mit dem Faktor 1,33 multipliziert.
- e) Anzahl der Betreuungsmonate im Kalenderjahr
Es wird die Anzahl der ganzen Betreuungsmonate im Kalenderjahr berücksichtigt, in denen der Träger der Kindertageseinrichtung die Gruppe betrieben hat (Faktor 1 bis 12).

3. Die Berechnung der Summe der Leistungspunkte einer Gruppe der Kindertageseinrichtung erfolgt im Wege der Multiplikation wie folgt:

$$\begin{aligned}
 &\text{Betreuungsfaktor nach Art der Gruppe (2 a)} \\
 &\quad \times \text{ Anzahl der förderfähigen Plätze (2 b)} \\
 &\quad \times \text{ tägliche Regelbetreuungsstunden je Gruppe (2 c)} \\
 &\quad \times \text{ ggf. Einzügigkeit der Kindertageseinrichtung (2 d)} \\
 &\quad \times \text{ Anzahl der Betreuungsmonate im Kalenderjahr (2 e)} \\
 &= \text{ **Leistungspunkte der Gruppe** }
 \end{aligned}$$

Die Leistungspunkte werden mit zwei Stellen hinter dem Komma errechnet.

4. Es werden Zuwendungsbeträge pro Leistungspunkt für die Förderbudgets U 3 und Ü 3 ermittelt, indem die in den jeweiligen Budgets zur Verfügung stehenden Fördermittel durch die Summe aller errechneten Leistungspunkte für Gruppen des U-3-Aufgabenbereiches und die Gruppen des Ü-3-Aufgabenbereiches geteilt wird.

Budget U 3	Budget Ü 3
Gesamtsumme der Leistungspunkte der U-3- Gruppen aller Einrichtungen	Gesamtsumme der Leistungspunkte der Ü-3- Gruppen aller Einrichtungen
=	=
Wert eines Leistungspunktes U 3 in Euro	Wert eines Leistungspunktes Ü 3 in Euro

5. Der Zuwendungsbetrag pro Gruppe errechnet sich, indem die nach Absatz 3 errechneten Leistungspunkte mit dem entsprechenden Zuwendungsbetrag pro Leistungspunkt nach Absatz 4 multipliziert werden.

$$\begin{aligned}
 &\text{Wert eines Leistungspunktes in Euro} \\
 &\quad \times \text{ Leistungspunkte pro Gruppe} \\
 &= \\
 &\text{ **Höhe der Zuwendung je Gruppe in Euro** }
 \end{aligned}$$

6. Der Gesamtzwendungsbetrag einer Kindertageseinrichtung errechnet sich aus der Summe der Zuwendungsbeträge aller Gruppen dieser Kindertageseinrichtung.

§ 4 Verfahren

1. Die Träger von Kindertageseinrichtungen legen dem Kreis Ostholstein bis zum 01.02. des laufenden Förderjahres für jede Kindertageseinrichtung (geordnet nach Gruppenarten) einen Antrag auf Betriebskostenförderung mit den nach dieser Richtlinie erforderlichen Daten vor.
2. Auf der Grundlage aller eingegangenen Anträge wird den Trägern die Höhe der voraussichtlichen Betriebskostenförderung des laufenden Kalenderjahres, getrennt nach den Förderbudgets U3 und Ü3, bekanntgegeben.
3. Zum 01.03., 01.05., 01.07. und 01.09. des laufenden Kalenderjahres werden Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils rd. 20 % der voraussichtlichen Betriebskostenförderung gemäß Abs. 2. ausgezahlt.
4. Änderungen zu den Berechnungsfaktoren nach § 3 Absatz 1 sind vom Träger der Kindertageseinrichtung bis zum 01.10. des laufenden Förderjahres dem Kreis Ostholstein mitzuteilen. Auf dieser Grundlage wird die Höhe der Betriebskostenförderung aller Träger endgültig festgesetzt und zum 01.11. des Förderjahres unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge abgerechnet.
5. Bis zum 01.02. jeden Jahres ist dem Kreis Ostholstein für das Vorjahr ein vereinfachter Verwendungsnachweis durch die Träger vorzulegen, der die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel belegt. Überzahlungen sind nach Aufforderung durch den Kreis zu erstatten. Eine rückwirkende Erhöhung der Betriebskostenförderung für das abgelaufene Förderjahr ist ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien über die Förderung von Kindertageseinrichtungen durch den Kreis Ostholstein vom 21.07.2009, zuletzt geändert am 01.08.2012, aufgehoben.

Eutin, den 07.12.2012

gez. Unterschrift
Reinhard Sager
Landrat